

Stadt Osnabrück, Fachbereich Bürger und Ordnung, Staatsangehörigkeit/Namensänderungen, Natrupe-Tor-Wall 5 (Stadthaus 2), 49076 Osnabrück, Erdgeschoss, Zimmer 33 ☎ (0541) 323-4650

Vorsprache nur nach Terminvergabe: online unter www.osnabrueck.de/terminvergabe oder telefonisch unter (0541) 323-4650

Sprechzeiten: Mo. u. Fr.: 08.00-12.00 Uhr, Di: 8.00-16.00 Uhr, Do.: 08.00-17.30 Uhr

Telefonische Erreichbarkeit: Mo. - Mi.: 8.00-16.00 Uhr, Do.: 8.00-17.30 Uhr, Fr.: 8.00-12.00 Uhr

Merkblatt zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit

1. Was versteht man unter einer „Beibehaltungsgenehmigung“?

Wer als Deutscher auf Antrag eine andere Staatsangehörigkeit erwirbt, verliert gem. § 25 Abs. 1 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) kraft Gesetzes die deutsche Staatsangehörigkeit.

Wenn Sie eine andere Staatsangehörigkeit annehmen und die deutsche Staatsangehörigkeit „beibehalten“ möchten, müssen Sie eine „Beibehaltungsgenehmigung“ beantragen. Nach § 25 Abs. 2 Satz 1 StAG verliert die deutsche Staatsangehörigkeit nicht, wer vor dem Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit auf seinen Antrag von der zuständigen Behörde eine Urkunde über die Genehmigung zur Beibehaltung seiner deutschen Staatsangehörigkeit erhalten hat (Beibehaltungsurkunde).

Ausnahme: Seit dem 28.08.2007 verlieren Deutsche, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaats der Europäischen Union oder der Schweiz erwerben, ihre deutsche Staatsangehörigkeit nicht mehr. Sie benötigen daher keine Beibehaltungsgenehmigung.

2. Wann ist eine Beibehaltungsgenehmigung wirksam?

Die Beibehaltungsgenehmigung wird schriftlich durch Aushändigung einer Urkunde über die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit erteilt. Nur eine ausgehändigte und zum Zeitpunkt (Tag) des Erwerbs der ausländischen Staatsangehörigkeit noch gültige Beibehaltungsgenehmigung (Beibehaltungsurkunde) schützt vor dem Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit.

Die Beibehaltungsgenehmigung wird erst wirksam, wenn Ihnen die Urkunde tatsächlich ausgehändigt wurde. Die Ausstellung der Urkunde bzw. die Vorladung zur Aushändigung der Urkunde reicht nicht aus. Sofern Sie einen Bevollmächtigten beauftragt haben, wird die Urkunde mit der Aushändigung an diese Person wirksam.

Wenn Sie die ausländische Staatsangehörigkeit erwerben, bevor Sie oder Ihr Bevollmächtigter die Urkunde „in der Hand halten“, verlieren Sie die deutsche Staatsangehörigkeit. Es ist daher sicherer, die ausländische Staatsangehörigkeit erst zu beantragen, wenn Ihnen die Beibehaltungsgenehmigung bereits ausgehändigt wurde.

Die Gültigkeit der Beibehaltungsgenehmigung ist in der Regel auf 2 Jahre vom Ausstellungstage befristet. Sie ist bis zu dem in der Urkunde ausgewiesenen Datum wirksam und verliert danach ihre Gültigkeit. Wenn Sie während dieser Zeit auf Antrag die ausländische Staatsangehörigkeit erwerben, benötigen Sie keine weitere Beibehaltungsurkunde mehr. Wird die ausländische Staatsangehörigkeit erst nach Ablauf der Frist erworben, so geht die deutsche Staatsangehörigkeit verloren.

Sollte sich der Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit verzögern, beantragen Sie daher rechtzeitig (ca. 2 Monate vor Ablauf) formlos eine neue Beibehaltungsurkunde, um den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit zu vermeiden.

3. Antragstellung:

Sofern Sie in der Stadt Osnabrück wohnhaft sind, ist der Antrag bei der Staatsangehörigkeitsstelle der Stadt Osnabrück zu stellen. Hier wird geprüft und entschieden, ob die Beibehaltungsgenehmigung erteilt werden kann.

Der Antrag kann formlos gestellt werden. Empfehlenswert ist es, den Antragsvordruck der Stadt Osnabrück zu nutzen. Füllen Sie den Antragsvordruck deutlich, sorgfältig, vollständig und in deutscher Sprache aus.

Für die Beibehaltung ist entscheidend, dass

- öffentliche oder private Belange den Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit und den Fortbestand der deutschen Staatsangehörigkeit rechtfertigen und der Erteilung keine überwiegenden Belange entgegenstehen,
- der Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit angestrebt wird, um erhebliche Nachteile zu vermeiden oder zu beseitigen, die bei einer Einbürgerung die Hinnahme von Mehrstaatigkeit rechtfertigen würden,
- an einer Einbürgerung ein besonderes öffentliches Interesse bestünde und
- der ausländische Staat die doppelte Staatsangehörigkeit zulässt.

Aus den Angaben zu den Gründen für den Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit (Punkt 4 des Antrages) muss hervorgehen, weshalb Sie darauf angewiesen sind, die fremde Staatsangehörigkeit zu erwerben. Machen Sie deshalb z. B. Angaben über konkrete Erleichterungen/Vergünstigungen oder die Vermeidung/Beseitigung konkreter Nachteile im Falle des Erwerbs der ausländischen Staatsangehörigkeit und fügen Sie wenn möglich entsprechende Nachweise ggf. mit deutschen Übersetzungen bei.

Wird die Beibehaltung genehmigt, wird von hier die Beibehaltungsurkunde ausgestellt und Sie zur Aushändigung der Urkunde vorgeladen.

4. Gebühren

Das Verfahren ist gebührenpflichtig. Für die Beibehaltungsgenehmigung beträgt die Gebühr in der Regel 255 Euro. Die Gebühr wird mit der Entscheidung über den Antrag erhoben. Zur Zahlung der Verwaltungsgebühr ist dem Vorladungsschreiben zur Aushändigung der Urkunde ein Überweisungsträger beigelegt.

Für die Ausstellung einer Anschlussurkunde kann eine geringere Gebühr in Frage kommen.

Sollte der Beibehaltungsantrag von Ihnen zurückgenommen werden oder von hier abgelehnt werden müssen, beträgt die von Ihnen zu zahlende Verwaltungsgebühr 25 Euro bis 255 Euro.

5. Sonstiges

Die erteilte Beibehaltungsgenehmigung dient auch nach Ablauf der Gültigkeit als Nachweis, dass die deutsche Staatsangehörigkeit trotz Erwerbs einer ausländischen Staatsangehörigkeit nicht verloren ging. Sie sollten daher die Beibehaltungsurkunde zusammen mit der Urkunde über den Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit dauerhaft und sicher verwahren. Diese Nachweise können auch für künftige Generationen (z. B. für Ihre Kinder/Enkelkinder) eine wertvolle Hilfe sein, wenn die deutsche Staatsangehörigkeit nachgewiesen werden muss.

Stand: August 2021